



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2022

Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD) und Kerstin Geis (SPD) vom 14.07.2022

Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Interesse der Menschen, die im Lärmschutzbereich des Flughafens leben, gilt von 23.00 bis 5.00 Uhr eine eingeschränkte Nachtruhe. Diese eingeschränkte Nachtruhe wird immer wieder durch Ausnahmegenehmigungen weiter verkürzt und damit umgangen.

In einer Pressemitteilung vom 25.06.2022 berichtet das Hessische Wirtschaftsministerium, dass aufgrund „heftiger Gewitter, die zeitweise keine Abfertigung erlaubten“ 33 Ausnahmegenehmigungen für Verspätungsstarts nach 23.00 Uhr erteilt worden seien. Die Starts erfolgten bis 23:59 Uhr.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Zu welcher Uhrzeit haben in der Nacht zum Samstag, 25.06.2022 um den Flughafen Frankfurt Gewitter stattgefunden, die eine Abfertigung/Starts nicht erlaubten?

Am 24.06.2022 wurde durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) um 17.21 Uhr eine erste Warnung über automatisch erfasste Blitzeinschläge im weiteren Bereich um den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main veröffentlicht (mit weiteren Meldungen um 18.14 Uhr und 18.54 Uhr).

Es erfolgte daraufhin um 17.23 Uhr die Ausgabe einer Flughafenwetterwarnung (Gewitterwarnung) mit Gültigkeit von 17.30 bis 20.00 Uhr durch den DWD.

Um 17.52 Uhr gab es durch den DWD eine erste Warnung über Blitzeinschläge im Nahbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt am Main (diese wurde um 18.14 Uhr wiederholt).

Daraufhin veröffentlichte der DWD um 17.55 Uhr eine akute Gewittermeldung (Electric Storm Warning), die Abfertigung auf dem Vorfeld wurde anschließend bis 18.40 Uhr eingestellt.

Um 18.41 Uhr wurde die akute Gewitterwarnung durch den DWD aufgehoben.

Aufgrund der Wetterprognosen und zu erwartenden Gewitterwarnungen hatte die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) bereits die Anflüge auf den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main gesteuert (reduziert) mit einem neuen Wert von 30 Anflügen pro Stunde bis 19.30 Uhr und 40 Anflügen danach.

Diese Steuerungen trugen zu weiteren Verzögerungen (wetterbedingte Verkehrssteuerung der DFS) bei der Abfertigung bei.

Frage 2. Nach welchen Kriterien entscheidet sie im Allgemeinen, ob Ausnahmegenehmigungen nach 23.00 Uhr erteilt werden?

Nach A II Ziffer 5 PFB (Planfeststellungsbeschluss) darf die örtliche Luftaufsichtsstelle verspätete Starts im Einzelfall erlauben, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens liegen.

Frage 3. Wann hätten die Starts, die den Ausnahmegenehmigungen zu Grunde gelegen haben, flugplanmäßig regulär stattfinden sollen?

Die planmäßigen Abflugzeiten der 33 betroffenen Flüge lagen zwischen 17.30 Uhr und 22.35 Uhr.

Frage 4. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden in den letzten drei Jahren erteilt? Bitte nach Jahr und den Gründen aufschlüsseln.

Die Landesregierung veröffentlicht proaktiv und tagesaktuell sämtliche Flugbewegungen zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr mit Begründung auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW). Darüber hinaus werden die angefragten Informationen im Rahmen der Dauerberichtsanhträge 18/4665, 19/353 und 20/403 monatsweise dem Landtag schriftlich übermittelt.

Frage 5. Ist sie der Auffassung, dass die ohnehin stark eingeschränkte Nachtruhe eine wichtige Voraussetzung der geistigen und körperlichen Gesundheit beziehungsweise Unversehrtheit der Menschen im Umfeld des Flughafens ist? Wenn nein: Warum nicht?

Ja.

Frage 6. Wie wägt sie wirtschaftliche Interessen der Fraport und der Luftverkehrsgesellschaften mit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung ab?

In der Antwort zu Frage 2 wurde bereits dargelegt, nach welchem Kriterium entschieden wird, ob Ausnahmegenehmigungen nach 23.00 Uhr erteilt werden. Dies ist durch die bestandskräftige Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main über die dort geregelte Verspätungsregelung vorgegeben. Die Verspätungsregelung ist in ihrer konkreten und bereits dargelegten Ausgestaltung das Ergebnis einer umfassenden behördlichen Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Verkehrsinteressen mit den Lärmschutz- bzw. Nachtruhebelangen der Anwohner.

Frage 7. Warum spricht sie von einem „Nachtflugverbot“, wenn doch tatsächlich nur sechs der acht Nachtstunden eingeschränkten Nachtflugbeschränkungen, die zudem noch durch Ausnahmen weiter verkürzt werden können, unterliegen?

Es trifft zu, dass es sich juristisch um eine Nachtflugbeschränkung handelt. Gleichwohl hat sich seit den Ursprüngen des von regionalen Interessensvertretern im Jahr 2000 ausgehandelten Mediationspakets im Sprachgebrauch der Region der Begriff „Nachtflugverbot“ verfestigt. Denn bereits damals wurde einer der fünf Bestandteile des Pakets als „Nachtflugverbot“ benannt, obwohl sich die Vereinbarung nur auf planmäßige Flüge von 23.00 bis 05.00 Uhr bezog. Es war also von vornherein im juristischen Sinn eine Nachtflugbeschränkung intendiert, gleichwohl hatten die damaligen Beteiligten aus Kommunen, Luftverkehrswirtschaft etc. den Begriff „Nachtflugverbot“ als Überschrift und Bezeichnung gewählt. Dieses so benannte „Nachtflugverbot“ wurde im darauffolgenden zur Umsetzung des Pakets einberufenen Regionalen Dialogforums in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, die in den Jahren 2000 bis 2007 ebenfalls den Namen „Nachtflugverbot“ trug; viele weitere historische Beispiele für die frühe Begriffsetablierung ließen sich hier aufzählen. Jedenfalls setzte sich der Sprachgebrauch in der Region fort.

Frage 8. Plant sie eine Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses, um ein Nachtflugverbot, das die achtstündige Nacht umfasst, umzusetzen, beziehungsweise zu initiieren?

Die bestehenden Nachtflugregelungen am Flughafen Frankfurt sind bestandskräftig in der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main festgesetzt. Die abgestuften Nachtflugregelungen sind das Ergebnis einer umfassenden behördlichen Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Verkehrsinteressen mit den Lärmschutz- bzw. Nachtruhebelangen der Anwohner und in ihrer konkreten Ausgestaltung durch das rechtskräftige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 (4 C 8/09) vorgegeben.

Aber auch unterhalb der Schwelle einer Änderung der geltenden Nachtflugregelungen ist das HMWEVW bemüht, die Lärmbelastung für Anwohner in den Nachtstunden auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuführen. Die Einhaltung der Nachtflugregelungen wird engmaschig überwacht, Auffälligkeiten werden von der Fluglärmschutzbeauftragten und der Luftaufsicht gegenüber den Airlines konsequent adressiert. Soweit sich ein Verdacht ergibt, dass Rechtsverstöße vorliegen, wird das dafür zuständige Regierungspräsidium Darmstadt zu der Prüfung eingeschaltet, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Das HMWEVW hat zudem eine Reihe von weiteren Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm (z.B. Einführung von Lärmpausen, Einführung einer

Lärmobergrenze, mehrfache Anhebung des lärmabhängigen Anteils an den Start- und Landeentgelten) umgesetzt bzw. initiiert. Nähere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen sind auf der Internetseite des HMWEVW unter dem Link

→ <https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/massnahmen-fuer-fluglaermschutz> abrufbar.

Frage 9. Welche Regelungen haben andere bundesdeutsche internationale Flughäfen bezüglich der Nacht-ruhe und wie wird an diesen Flughäfen mit Ausnahmen umgegangen?

Nachfolgend wird der Stand der Regelungen aufgeführt, wie er der Landesregierung vorliegt.

Berlin / BER (IATA-Code)

Nachtflugbeschränkungen gelten zwischen 23.30 Uhr und 05.30 Uhr (Zeitangaben jeweils in Lokalzeit). Verspätete Luftfahrzeuge dürfen bis 0.00 Uhr starten und landen. Die Unvermeidbarkeit der Verspätung ist der Luftaufsicht auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachtluftpostdienst der Deutsche Post AG ist von den Beschränkungen ausgenommen.

Bremen / BRE

Nachtflugbeschränkungen gelten zwischen 22.30 Uhr und 06.00 Uhr. Verspätete Luftfahrzeuge, welche mindestens ICAO-Kategorie 3 nach Anhang 16 erfüllen und den Wartungsschwerpunkt am Flugplatz haben, dürfen bis 0.00 Uhr landen. Der Nachtluftpostdienst der Deutsche Post AG ist von den Beschränkungen ausgenommen.

In Ausnahmefällen kann von den Nachtflugbeschränkungen unter Berücksichtigung der Anwohnerinteressen abgewichen werden. Die Ausnahmeerlaubnis wird von der zuständigen Luftfahrtbehörde bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH) erteilt.

Düsseldorf / DUS

Nachtflugbeschränkungen gelten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr für Starts und zwischen 23.00 und 06.00 Uhr für Landungen. Landungen sind bis 23.30 Uhr gestattet; falls DUS Wartungsschwerpunkt der Luftverkehrsgesellschaft ist, bis 0.00 Uhr. Gestartet werden darf bis 23.00 Uhr mit Genehmigung der Luftaufsicht, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

Hamburg / HAM

Nachtflugbeschränkungen gelten zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr. Starts und Landungen sind bis 0.00 Uhr bei nachweisbar unvermeidbarer Verspätung gestattet. Der Fluglärmbeauftragte kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

München / MUC

Nachtflugbeschränkungen gelten zwischen 23.30 Uhr und 05.00 Uhr. Starts und Landungen sind bis 0 Uhr gestattet. Von 22.00 Uhr bis 23.30 Uhr sind max. 28 planmäßige Starts und Landungen gestattet. Von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind max. 28 planmäßige Landungen gestattet.

Regelmäßige Ausnahmen von dieser Regelung sind vorgesehen für Luftfahrzeuge, die Einzelschallpegel von max. 75 dB(A) an einer definierten Lärmmessstelle erzeugen.

Stuttgart / STR

Nachtflugbeschränkungen gelten zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr. Landungen sind bis 0.00 Uhr gestattet. Der Nachtluftpostdienst der Deutsche Post AG ist von Beschränkungen ausgenommen

Wiesbaden, 5. September 2022

Tarek Al-Wazir